

Transliteration (buchstabengetreue Übertragung in unsere heutige Schrift):

	Extrahirte Bekentnüsß Annen zur Steinhorst genant Kattenboems
1 F uf der Langen wisch vor Warendorff“	Erstlich bekant, daß sie vor vielen Jahren die verfluchte Zauberei von Anneken Godden F gelehret, und dabei Gott dem Allmechtigen ab, und dem bösen Feindt zugesagt, von demselben auch ein halben thalr zum wein kauf empfangen,
2	Item bekant, daß sie durch solche Zau- berei Brinckman zu Gröpplingen, deme sie wegen schlegerei ufsetzig worden, zwey schweine vergeben,
3	Ferner bekant, daß sie auch Johan vorn Heeke ufr langen wisch vor warendorff wohnend zwei Pferde vergeben, und solches darumb gethan, daß derselbig seinen brauchtschatz von Ihrem erbkotten zum kattenboem gnant mit Ungestümmig- keit gefordert,
4	Item bekant, daß sie Lütken Bracht zu S. Mauritz zwe Kühe und etliche schafe vergeben,
5	Item bekant, daß sie der Jödefeldischen vor Münster wohnend, zwei Pferde mit schwarzen Kraute, so ihr der Teufel zu gebracht, vergeben, und daß sie des Krauts ein theil in die mudde getreten,
6 negat	Item bekant, daß sie ihrer Tochter Kindt Ernstchen Palserkamp auch das Zauberen gelehret,
7	Item bekant, daß der böser feindt sie auch etliche zwej mahlen geholet, und sie sich mit demselben vermischet,

Erklärungen

Langen wisch	lange (große) Wiese
wein kauf	so wurde die angebliche Verbindung mit dem Teufel besiegelt
item	ebenso
deme sie	auf den sie
ufsetzig	wütend
vergeben	verzaubern
darumb gethan, daß	darum getan, weil
Erbkotten	kleiner Bauernhof des Vaters
mudde	matschiger Boden
negat	verneint
vermischet	vermischen, in diesem Fall: Geschlechtsverkehr haben

Vorschläge für Arbeitsaufträge

Versucht anhand des Protokolls, möglichst sachlich die Lebensumstände und das Verfolgungsschicksal der Frau zu beschreiben.

Diskutiert, welche für Zauberei „typischen“ Vergehen der Frau vorgeworfen wurden und auf welcher Informationsgrundlage sich die Ratsherren als Richter ihr Urteil bildeten.

Ordnet den Fall der Frau in das in der Frühen Neuzeit geltende Weltbild ein: Welches Frauenbild wird in diesem Fall deutlich; welche Gründe führten zur Hexenverfolgung?

Historische Einordnung

Menschen glaubten in der Frühen Neuzeit ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Bildung oder ihrer Herkunft fest an Zauberei. Teufelsfurcht beherrschte viele Menschen Westeuropas. Unerklärliche Schicksalsschläge oder Wetterphänomene wurden auf das Wirken vermeintlicher Hexen oder Zauberer zurückgeführt. Beginnend in der Mitte des 16. Jahrhunderts bis ungefähr 1650 fielen diesem Glauben vermutlich 70.000 bis 100.000 Menschen – darunter vor allem Frauen – zum Opfer.¹ Der Glauben an Zauber in der einfachen Bevölkerung erhielt durch die Deutungen der theologischen Gelehrten eine zusätzliche Qualität. Hexerei galt als Ketzerei.

Menschen, die der Hexerei verdächtigt wurden, warf man vor allem fünf Punkte vor, von denen die ersten vier neuartig waren:

- Teufelspakt
- Teufelsbuhlschaft (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel)
- Flug durch die Luft
- Ausübung des Hexensabbat (angebliche Versammlungen, auf denen Gott abgeschworen und der Teufel angebetet werde)
- Schadenzauber

In Münster gab es Prozesse gegen der Zauberei verdächtige Menschen zwischen 1552 und 1644. Mit Ermittlungen gegen 40 Personen in 30 Verfahren, davon waren 75% weiblich, und mit fünf nachweisbaren Todesurteilen ist die Zahl der Opfer des Hexenglaubens in Münster vergleichsweise niedrig.²

Zwar war die Folter bzw. die „peinliche Befragung“ (von Pein = Schmerz) laut der Peinlichen Halsgerichtsordnung, dem ersten deutschen Strafgesetzbuch (kurz: Carolina) Kaiser Karls V., seit 1532 ausdrücklich ein erlaubtes Mittel, um Beweise zu finden. Doch die eigentliche Absicht, einheitliche Prozesse und klare Grenzen des Erlaubten zu schaffen, wurde bei Hexenprozessen regelmäßig missachtet. Angesichts ausbleibender Geständnisse – die Beschuldigten konnten ja nichts gestehen – nahm die Folter immer brutalere Ausmaße an und führte mitunter zum Tod schon vor vermeintlichen Geständnissen oder Urteilen. In Münster wurden zwölf der 40 Angeklagten gefoltert, vier Frauen starben während der Folter.³

Dass die Zahl der verfolgten „Hexen“ in Münster etwas niedriger war als in anderen deutschen Regionen, erklärt sich mit dem konservativ-katholischen Glauben vieler Münsteranerinnen und Münsteraner. Der in dieser Zeit noch junge, aber sich schnell ausbreitende theologisch-wissenschaftliche Hexenglaube mit Teufelspakten und Verschwörungen war zwar auch hier bekannt, galt aber als neue kirchliche Hexenlehre und löste altbekannte Schadenzauberkonzepte nur teilweise ab. So gab es in Münster keine Serienprozesse gegen mehrere Frauen gleichzeitig, die dadurch entstanden, dass eine Beschuldigte unter Folter weitere Frauen als angebliche Hexen beschuldigte.

Die Geschichtswissenschaften haben ein ganzes Bündel an Erklärungen gefunden, weshalb ausgerechnet in dieser Zeit am Beginn der Moderne der Glaube an Hexen so extreme Ausmaße annahm. Eine hohe Zahl an Krisen mit Hunger, Schlechtwetterperioden, Kälte, Kriegen und Epidemien gilt als ein wichtiger Grund. Weil Münster in dieser Zeit des 30jährigen Kriegs verhältnismäßig wenige solcher Katastrophen erlitt, fällt ein wichtiger Erklärungsansatz weg: Die Sündenbocksuche nach Unglücken oder Missernten in Form der Hexenverfolgung. Eine Teuerungswelle von Lebensmitteln in Münster zwischen 1627 und 1635 hatte tatsächlich direkt eine Häufung von Hexenprozessen vor Ort zur Folge.

Schließlich verhandelte der Rat der Stadt Münster als Gericht die Hexenprozesse nicht öffentlich, was in anderen Orten die Stimmung noch weiter verschärfte. Denn der Rat wollte sein alleiniges Recht auf die höhere Gerichtsbarkeit nicht durch öffentliche Schauprozesse aufs Spiel setzen, hatte er sich dieses Recht doch lange erkämpfen müssen und war es gegenüber dem mächtigen Fürstbischof Münsters keinesfalls sicher.⁴ Gleichwohl lässt sich das konsequente Durchgreifen des Rats gegen Hexen auch damit erklären, dass er seine richterlichen Privilegien gegenüber dem Landesherrn wahren wollte.

[1] Wolfgang Behringer, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Richard van Dülmen (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt a.M. 1987, S. 131-1969, hier S. 165.

[2] Vgl. Sabine Alfing, Die „Hexen“ von Münster – Aspekte einer frühneuzeitlichen Tragödie, in: Arbeitskreis Frauengeschichte (Hg.): Frauenleben in Münster. Ein historisches Lesebuch, Münster 1991, S. 13-23, hier S. 14.

[3] Ebd., S. 15.

[4] Vgl. Ebd., S. 18f.

Zur Quelle: Der Fall Anna zur Steinhorst

Am 16. November 1618 beschuldigten zwei Nachbarn Anna zur Steinhorst, sie hätte ihrem neunjährigen Enkel Ernst das Zaubern gelehrt.¹ Unter den Anklägern war Annas Stieftochter. Später im Verfahren wurde bekannt, dass die beiden kein gutes Verhältnis hatten. Anna zur Steinhorst war eine alleinstehende Frau über 60, war vermutlich verwitwet und hatte zwei uneheliche Kinder. Ihr Geburtsort war Füchtorf bei Warendorf. Sie lebte aber seit über 40 Jahren in Münster. Anna arbeitete als Dienstmädchen und bettelte gelegentlich. Damit stand sie ohne Schuld am Rand der damaligen Stadtgesellschaft und galt geradezu als „prädestiniertes“ Opfer für Schuldzuweisungen. Denn sie hatte keine Beschützer und konnte sich selbst schlecht verteidigen. Der Rat beschloss nach den Vernehmungen, Anna aus der Stadt zu verweisen.

Anfang Januar 1619 versuchte Anna zur Steinhorst zurück nach Münster zu kehren. Weil in der Zwischenzeit ihr neunjähriger Enkel die Beschuldigung der Zauberei noch mit ausführlichen Schilderungen von Hexenflügen und -tänzen ausschmückte, und außerdem „verdächtige“ Töpfe bei ihr gefunden worden waren, wurde sie vorerst verhaftet. Anna beteuerte, sie verwende die Behälter für Öl und Butter, und ihr Enkel würde die Unwahrheit erzählen. Weil sich das Kind mit solchen Schilderungen womöglich auch selbst belastete, ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass der kleine Ernst sich bewusst Lügen ausgedacht haben könnte. Der Glaube an Hexerei war für die überwiegende Mehrheit der Menschen in dieser Zeit real. Womöglich glaubte der Junge das, was er erzählte. Inwieweit seine Stiefmutter auf ihn einwirkte, bleibt Spekulation.

Als in den folgenden Tagen ehemalige Nachbarn oder Arbeitgeber Anna zur Steinhorsts verhört wurden, häuften sich die merkwürdigen Beobachtungen: Die Zeugen versuchten schlechte Ernten, verstorbene Tiere oder plötzliche Wetterumschwünge mit Annas Anwesenheit zu erklären. Diese Indizien reichten dem Rat der Stadt, um ein Verhör unter Folter anzuordnen.

Drei Tage wurde sie dem peinlichen Verhör unterzogen und gestand schließlich unter der Folter, die Hexenkunst vor Jahren von einer Frau gelernt zu haben. Vom Teufel hätte sie schwarzes Kraut erhalten und damit mehrere Kühe, Schweine und sogar einen Mann und eine junge Frau in Telgte vergiftet. Außerdem habe sie an Hexentänzen teilgenommen und ihrem Enkel das Zaubern gelehrt. Nach Beendigung der Folter widerrief sie ihr Geständnis sofort, doch der Rat ordnete weitere Ermittlungen zu den zwei behaupteten Morden an. Unter erneuter Folter und quälenden Schmerzen machte Anna dann widersprüchliche Angaben, aber ergänzte schließlich ihr Geständnis noch um weitere Taten und Namen von Frauen, mit denen sie am Hexentanz teilgenommen habe. Überprüfungen in Warendorf und Telgte hingegen blieben ergebnislos. Weitere Zeugen meinten nun, die Beschuldigte beim Betteln erkannt zu haben und brachten den Tod weiterer Tiere mit ihr in Verbindung.

Der Rat schien genügend belastende Beweise gesammelt zu haben. Er ließ am 1. März 1619 ein „Extrahirtes Bekentnüs“ von Anna zur Steinhorst bestätigen und verurteilte sie einen Tag später, „mit dem feur vom leben zum todte hinzurichten“. Vorm Verbrennen wurde Anna zur Steinhorst „gnädigerweise“ erhängt. Ihre Schwestern wurden aus der Stadt verwiesen und ihr Enkel Ernst bei einem Leinenweber untergebracht, um Zucht und Arbeit zu lernen. Ein Jahr später wurde auch er der Stadt verwiesen. 1627 sollte Annas Nichte Elsa Buddenboems ihrem Schicksal als verurteilte Hexe folgen.

Die vorliegende Quelle ist eine Zusammenfassung der Geständnisse Anna zur Steinhorsts, die dem Rat zur abschließenden Urteilsfindung gereicht wurde. Aus Angst vor weiterer Folter wird die Betroffene schließlich fast allen Punkten dieser Niederschrift zugestimmt haben. Damit galt sie als überführt. Nur den letzten Punkt bestritt sie vehement ("negat"). Er wurde aus einem späteren Protokoll gestrichen.

Im Stadtarchiv Münster sind in dem Bestand „Acta Criminalia“ die Folterprotokolle der Hexenprozesse, aber auch viele weitere Urteile und Ermittlungsunterlagen etwa bei Diebstahl, Ehebruch oder Totschlag aus der Zeit zwischen 1512 und 1754 überliefert. Das war die Zeit, in der der Rat der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen innehatte. Zwischen dem Bischof als Landesherrscher und dem Rat der Stadt gab es in dieser Zeit oft Streit, wer welche richterlichen Befugnisse ausüben durfte.

[1] Ausführliche Einordnung bei: Sabine Alfing, Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcken in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster 1991, S. 43-48.